



**GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK  
ORTSTEIL SCHWANDORF**

**Abrundungssatzung  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Unterschwandorf 21“**

**Fassung zur erneuten Offenlage**

# Abrundungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften „Unterschwandorf 21“

**Projekt-Nr.**

1991

**Bearbeiter**

M. Sc. E. Poser

**Datum**

02.03.2020



**Bresch Henne Mühlinghaus  
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

**Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

## BESTANDTEILE

- 01\_Satzungstext
- 02\_Zeichnerischer Teil
- 03\_Begründung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

## RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 191 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G. v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG)** vom 23.06.2015 (GBl. 2015, S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom 05.03.2010 (GBl. 358, ber. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017



**GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK  
ORTSTEIL SCHWANDORF**

**01**

**Satzungstext**

**zur**

**Abrundungssatzung  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Unterschwandorf 21“**

**Fassung zur erneuten Offenlage**

## **Gemeinde Neuhausen ob Eck**

ORTSTEIL SCHWANDORF



### **Abrundungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften „Unterschwandorf 21“**

#### **Satzungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen ob Eck hat am **xx.xx.xxxx**

- aufgrund des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- sowie des § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg – LBO – vom 05.03.2010 (GBl. 358, ber. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017,
- in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186),

die **Abrundungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften „Unterschwandorf 21“** als Satzungen beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzungen erstreckt sich über die Fläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 2606, Gemarkung Schwandorf.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil (02) dieser Satzungen. Der Zeichnerische Teil und die darin getroffenen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzungen.

## § 2

### Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (im Sinne von § 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzungen bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

## § 3

### Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zu § 2 dieser Satzungen gelten innerhalb des in § 1 dieser Satzungen festgelegten Geltungsbereichs die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

#### 3.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

##### 3.1.1. Maß der baulichen Nutzung

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil durch die maximale Traufhöhe ( $TH_{max}$ ) sowie die maximale Zahl der Vollgeschosse in der Nutzungsschablone festgesetzt:

##### Maximale Traufhöhe ( $TH_{max}$ )

Die maximale zulässige Traufhöhe von Hauptgebäuden beträgt 7,0m.

Die Traufhöhe wird bemessen zwischen dem unteren und oberen Bezugspunkt. Als oberer Bezugspunkt der Traufhöhe gilt der Schnittpunkt Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe des natürlichen Geländes an der bergseitigen Gebäudekante in Gebäudemitte.

##### Zahl der Vollgeschosse

Es sind maximale zwei Vollgeschosse zulässig.

##### 3.1.2. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO

Die durch Hauptgebäude überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

### **3.1.3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Niederschlagswasser ist vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die zur Versickerung von Oberflächenwasser anzulegende Mulde, deren Lage dem zeichnerischen Teil zu entnehmen ist, ist naturnah mit Staudenpflanzungen zu gestalten.

Zuwegungen und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigen Materialien, z.B. Rasengittersteinen oder wassergebundener Decke, herzustellen.

Rodungen von Bäumen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, zulässig.

### **3.1.4. Erhaltung von Bäumen**

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die im zeichnerischen Teil der Satzung gekennzeichneten „Bäume zum Erhalt“ sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Sollte der Erhalt aufgrund von mit der vorliegenden Satzung vereinbar Baumaßnahmen nicht möglich sein, sind sie vorrangig innerhalb des Grundstücks umzupflanzen.

Bei Ausfall eines Baumes und/oder sofern eine Umpflanzung nicht möglich ist, sind entsprechende Ersatzpflanzungen gleicher Art und Größenordnung (Stammumfang mindestens 10 cm) vorzunehmen.

Eine ausreichende Bewässerung der Bäume ist zu gewährleisten. Die Pflege der Obstbäume besteht aus An- und Aufwuchspflege (Freimähen, ggf. Wässern), Erziehungsschnitt jährlich über die ersten fünf Jahre, im Anschluss Erhaltungsschnitt alle vier bis sieben Jahre.

Bei Ausfall einer der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind als Ersatz für verlorengelassene Brutstandorte vier Fledermauskästen (Kleinfledermaushöhlen Typ 3FN oder 1FD) und zwei Vogelnistkästen (Nisthöhle Typ 1B oder Typ 2GR – Oval) an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs anzubringen. Die Kästen sind an geeigneter Stelle (an Ost- und Südseiten, keine Äste vor Anflugbrett) in einer Höhe von 3 - 6 m anzubringen. Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

### **3.2. Örtliche Bauvorschriften**

#### **3.2.1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen**

§ 74 Abs. 1 Nr. 1, § 74 Abs. 6 und Abs. 7 LBO

Die äußere Gestalt baulicher Anlagen in Form der zulässigen Dachformen ist im zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone festgesetzt.

##### **Dachformen**

Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldächer auszuführen.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

### **§ 4**

#### **Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Hiermit werden die Satzungen ausgefertigt.

Neuhausen ob Eck, den .....

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....  
Hans-Jürgen Osswald, Bürgermeister



**§ 5**

**Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Satzungen treten gem. § 10 Abs. 3 S.4 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhausen ob Eck, den .....

DER BÜRGERMEISTER

**SIEGEL**

.....  
Hans-Jürgen Osswald, Bürgermeister



**GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK  
ORTSTEIL SCHWANDORF**

**02**

**Zeichnerischer Teil**

**zur**

**Abrundungssatzung  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Unterschwandorf 21“**

**Fassung zur erneuten Offenlage**

## VERFAHRENSVERMERKE

Öffentliche Auslegung	16.01.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 2 BauGB	27.01.2020 - 28.02.2020
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	16.01.2020 - 28.02.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	xx.xx.2020
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 2 BauGB	xx.xx.2020 - xx.xx.2020
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	xx.xx.2020 - xx.xx.2020
Abwägungsbeschluss und Behandlung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen	xx.xx.2020
Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	xx.xx.2020

**Ausfertigungsvermerk**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Gemeinde Neuhausen ob Eck, den \_\_\_\_\_

Hans-Jürgen Osiewald  
Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jederמינה Einsicht im Rathaus der Gemeinde Neuhausen ob Eck bereit gehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Neuhausen ob Eck, den \_\_\_\_\_

Hans-Jürgen Osiewald  
Bürgermeister



Gemeinde Neuhausen ob Eck  
Ortsteil Schwandorf

Abrundungssatzung  
mit örtlichen Bauvorschriften  
"Unterschwandorf 21"

02 Zeichnerischer Teil

Datum	02.03.2020	Nummer	
Bearbeiter	PS	Maßstab	1:500



BHM Planungsgesellschaft mbH  
Bodensee • Freiburg • Nürnberg

info@bhm.de

1991\_02\_202017 Zeichnerischer Teil\_Fassung ersäule

02

## PLANZEICHENLEGENDE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

FÜLLSCHEMA NUTZUNGSSCHABLONE

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (TH<sub>max</sub>)

Dachform (SD = Satteldach)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Baugrenze (Hauptgebäude)

Flächen für Nebenanlagen

ERHALTUNG VON BÄUMEN  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Bäume zum Erhalt

## SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung

Bemaßung (Angaben in Meter)

Flurstücksgrenze, Flurstücknummer

Bestandsgebäude

Geplante Bauvorhaben

Bezeichnung (geplant)



II	TH <sub>max</sub> = 7,0m
	SD



**GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK  
ORTSTEIL SCHWANDORF**

**03**

**Hinweise**

**zur**

**Abrundungssatzung  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Unterschwandorf 21“**

**Fassung zur erneuten Offenlage**

## 1. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Oberen Brackwassermolasse (Tertiär), welche von Holozänen Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 2. Brandschutz

Auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften wird hingewiesen:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung,
- DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen. Aus einsatztaktischen Gründen werden Hydrantenabstände von maximal 120m empfohlen.

Die Feuerwehr Neuhausen ob Eck verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Feuerwehr Mühlheim kann – aufgrund einer Fahrzeit von > 5 Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8m bis 12m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet

sind, bestehen aus Sicht des Brandschutzes für den Bereich der Abrundungssatzung grundsätzlich Bedenken, sofern Aufenthaltsräume mit einer Rettungshöhe von > 8 m geschaffen werden. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.

### **3. Bodenschutz**

Bei der Inanspruchnahme der noch vorhandenen Freiflächen und bei der Entsiegelung bzw. Rekultivierung der bebauten Fläche ist auf folgende Ausführungen zu achten:

#### Abbruch/Rückbau

- Beim Rückbau sind die Abbruchmaterialien selektiv rückzubauen und ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen. Die Hinweise des Abbruchmerkblattes des Landratsamts Tuttlingen sind einzuhalten.
- Die Verwendung des anfallenden Bauschutts im Plangebiet wird ausdrücklich untersagt.
- Die Rückbauflächen sind vollständig und gründlich von Abbruchrückständen (z.B. Betonbruch, Ziegelbruch u.ä.) zu säubern, bevor Erdaushubarbeiten vorgenommen werden. Eine Vermischung von unbelastetem Erdaushub und bodenfremden Beimengungen ist nicht zulässig.
- Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren.
- Die Entsiegelung befestigter Flächen (Rückbauflächen 115 m<sup>2</sup>) sind gemäß Bodenschutzheft 24 fachgerecht vorzunehmen.

#### Verwendung von Abbruch-/Verfüllmaterial

- Für die evtl. Verwendung von Abbruch- oder Verfüllmaterial auf dem Baugrundstück darf nur qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen.

#### Bodenschutz/Erdarbeiten

- Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (z.B. mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Garagenzufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, geländeangepasste Bauweise).
- Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Verzicht von Schottergärten, wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, PKW-Stellplätzen, Lagerplätzen, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen).

- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen, verdichtungsarmes Arbeiten.) ist zu achten.
- Informationen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden (unbelastetem Erdmaterial) sind dem „Erdaushub-Merkblatt“ des Landratsamtes Tuttlingen (LRA) zu entnehmen, das auf der Homepage des LRA unter Volltextsuche „Erdaushub“ einzusehen ist.
- Die mit den Baumaßnahmen betrauten ausführenden Personen sind entsprechend zu informieren.
- Bei Zutagetreten von optischen (z.B. Bauschuttanteilen, Asphaltbrocken) oder geruchlich auffälligem Erdmaterial ist umgehend Kontakt mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, aufzunehmen.
- Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Erddeponie/Steinbruch zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen (Bauschuttanteile, wie Holz, Beton, Bitumen, Ziegel, Dachziegel, usw.) sein.
- Die Entsorgung von unbelastetem Erdmaterial hat auf der Grundlage der VwV- Bodenmaterial/Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen.
- Eine anderweitige Verwertung (Erdbablagerung) von Ober-/Unterboden ist rechtzeitig vorher dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, schriftlich anzuzeigen.

#### **4. Grundstückszufahrten**

Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. Dies ist gewährleistet, wenn Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante sind.

#### **5. Schutz von Wildbienen**

Auf dem Dach der abzureißenden Scheune befinden sich Strangfalzziegel, welche von Wildbienen, vor allem Mauerbienen, als Nistwände genutzt werden. Um diese Nistmöglichkeit für Mauerbienen zu erhalten, können die Strangfalzziegel an einer sonnenexponierten Stelle im Garten als Mauer aufgeschichtet werden.